Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gleiritsch (FGS) vom 10.02.2025

Die Gemeinde Gleiritsch erlässt aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung

§ 1

Änderung der Satzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Gleiritsch (FGS) vom 24.07.2015, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.12.2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

(1) Die Grabgebühr besteht aus einer einmaligen Grundgebühr für die Dauer der Ruhefrist (§ 28 Friedhofssatzung) und einer jährlichen laufenden Gebühr.

(2) Die Grundgebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechts zur Zahlung fällig. Bei Verlängerung des Grabbenutzungsrechts ist die Grundgebühr nach Absatz 4 erneut zur Zahlung fällig.

(3) Bei Erwerb einer neuen Grabstelle während des Jahres ist die jährlich laufende Gebühr ebenfalls in voller Höhe zur Zahlung fällig. Endet das Grabbenutzungsrecht während eines Jahres, so ist die laufende Grabgebühr ebenfalls in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die jährliche laufende Grabgebühr wird jedoch für jede Grabstätte nur einmal erhoben.

(4) Die Grundgebühr beträgt bei einem/r

a. Reihengrab:	260,00 €
b. Familiengrab:	520,00 €
c. Urnenerdgrabstätte:	180,00 €
d. Urnenkammer in Urnenstelengrabstätte:	500,00 €
e. Urnenbaumgrab:	450,00 €

(5) Die jährlich laufende Grabgebühr beträgt für ein/e

a) Reihengrab:	27,00 €
b) Familiengrab:	54,00 €
c) Urnenerdgrabstätte:	18,00 €
d) Urnenkammer in Urnenstelengrabstätte:	54,00 €
e) Urnenbaumgrab:	54,00 €

(6) Für eine Bestattung im anonymen Sammelgrab wird eine einmalige pauschale Gebühr in Höhe von 450,00 € erhoben. Diese Gebühr enthält die

Grundgebühr, die jährlichen Gebühren sowie die Leichenhausnutzung. Die Bestattungsgebühren nach § 5 werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

(7) Für Doppelbelegungen einer Grabstelle werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

(8) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabbenutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Grundgebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(9) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grundgebühr zurückerstattet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2025 in Kraft.

Oberviechtach, den 10.02.2025

Gemeinde Gleiritsch

Pretzl
Erster Bürgermeister